

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 12. October 1795.

I. Publicandum.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherige Erhöhung des Personen-Geldes bey der ordinären Post von 6 auf 7 ggr. mit dem 1ten Octbr. d. J. aufhören, und von diesem Zeitpunkt an, in sämtlichen Königl. Provinzen nicht mehr als der gewöhnliche Satz von Sechs Gute Groschen pro Person und Meile bezahlet werden soll. Das Königl. General-Postamt würde eben so gern denen mit Extra-Post Reisenden eine Erleichterung verschafft, und das Extra-Postgeld auf den alten Satz wieder herunter gesetzt haben, wenn gegenwärtig schon die Preise des Getreides und Raufutters so weit gefallen wären, als man solches von der diesjährigen guten Erndte erwarten können. Da solche aber fast überall noch ungewöhnlich hoch sind; so hat mit Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung, dasselbe nicht Umgang nehmen können, zu einiger Erleichterung der sehr zurück gekommenen Posthalter und Postillons, den vorhin bis zum 1ten Octbr. angenommenen Termin der erhöhten Extra-Postgelder und Reitgebühren bey Privat Estaffetten mit zwey gute Groschen pro Pferd und Meile noch bis zum 1. December d. J. in allen Königl. Provinzen zu verlängern, und solches hiedurch überall bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Septbr. 1795.
Kön. Pr. General-Postamt. v. Werder.

Da ohnerachtet der nunmehr gänzlich vollendeten gesegneten Erndte, die Kornpreise noch immer in ungewöhnlichen hohen Preisen stehen, welches nach eingezogenen Erkundigungen von wucherlichen Speculationen durch Vor- und Aufkäuferey, auch heimlicher Verschleppung außershalb Landes, von einheimischen und auswärtigen Christen und Juden hauptsächlich herrühret, und dann in alle Wege zu befürchten stehet, daß die Unterthanen durch hohe Preise gereizet, auch von ihrem eigenen Bedarf verlaufen werden, und dadurch am Ende bei dem Segen der Erndte in hiesigen Provinzen Mangel an Getreide und grosse Theuerung entstehen muß, zumahl die vorjährigen Bestände alle aufgeräumt worden: So wird der Vor- und Aufkauf jeder Art des Getreides, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, wie auch die heimlichen Verschleppungen ausser Landes, ohne Cammerpässe hiermit das ernstlichste untersaget, und allen und jeden, die darunter vorhandene Verbotssedice, Polizey und Wochen-Marktsordnungen, nicht nur von neuem in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich bekannt gemacht, daß wenn jemand auf dergleichen Contraventiones ertappet wird, sogleich mit Wagen und Pferden arretirt, und zur gefänglichen Haft gebracht, auch das Getreide confiscirt werden soll, wovon sodann die Hälfte

te dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armuth zuerkannt werden soll. Damit auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, werden die Steuererräthe, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sämtlich in den hiesigen Königl. Provinzen hierdurch zugleich angewiesen und befehliget, diese Verordnung überall in den ihnen anvertrauten Kreisen und Districten nicht nur publiciren und zu jedermans Wissenschaft bringen zu lassen, sondern auch die Accise-Officianten, Pollicenausreuter und Amtsunterdiener, ein jeder in seinem Ressort, einzuschärfen, auf die Uebertretungen zu vigiliren, und diejenigen Contravenienten, welche ertappet werden, an die nächste Accise-Casse, Amt oder Gericht zu bringen; im Fall gewaltsamer Widersetzungen aber, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Sign. Minden den 26sten Sept. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbauch, v. Hüllesheim, Bacmeister.
Da verlauten will, daß sich wegen der diesjährigen Jagd-Zeit, Mißverständnisse ereignen mögten; so wird hierdurch zu jedermanns Nachricht und Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß es mit der Eröffnung und dem Schluß der Jagden nach wie vor, bey denen in einer jeden Provinz durch Forstordnungen oder neuere Festsetzungen des General u. Directorii bestimmten Lagefristen und Zeiträumen sein Bewenden behalte und deren Uebertretung mit den darauf gesetzten Strafen geahndet werden wird. Berlin den 30ten April 1794.

Forst-Departement des General u. Directorii.

II Offener Arrest.

Demnach über das gesamte Vermögen des gewesenen Kaufmanns Christian Dieterich Kurlbaum, mittelst Decreti vom heutigen dato vom hiesigem Stadtgericht

der Concurs-Proceß eröffnet, und über dasselbe General-Arrest verhänget worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben möchten, angedeutet, dem Gemeinschuldner nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon fordersamst Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, doch mit Vorbehalt der darau habenden Rechte in das Depositum des hiesigen Stadtgerichts abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet werde, dieses für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Concursmasse anderweit bezogen, und wenn Sachen und Gelder des Gemeinschuldners verschwiegen werden, die Inhaber der daran habenden Unterpand- oder anderer Rechte für verlustig erklärt werden sollen. Sign. Dielefeld im Stadtgericht den 7. Oct. 1795.

Buddenb., Hoffbauer.

III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preussen u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Classifications-Urteil, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Kreis-Schreibers Strormann, den abwesend gewesenen Militär-Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Strormann Forderung habenden Militär-Personen nachzuholen beschloffen worden; daß Wir daher selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Widemund, ihre an den gedachten Strormann und dessen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für

verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair-Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal-Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädter Zeitungen dreimal einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Anstatt ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken Regiments von Schladen, wegen Insufficienz der Masse zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de hoc Concursus Creditorum eröffnet worden; als werden nunmehr hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des vorgenannten Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken hierdurch citiret, spätestens in Termino den 11ten Novbr. c. vor dem Referendario v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte, mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft mangelt, die Justizcommissarien Assistenzrath Stube und Cammerseccal Müller in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Hiebey wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und

Ansprüchen an die jetzt ohngefähr 100 Rthl. betragende Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem verstorbenen Premierlieutenant von Brinken etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, davon der Regierung fordersamst treuliche Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß der Inhaber solcher verschwiegenen oder zurückgehaltenen Sachen und Gelder, alles seines daran habenden Unterpfang und andern Rechts für verlustig erkläret, und durch Execution zur Herausgabe angehalten werden wird. Urkundlich ist diese Edictalcitation und offener Arrest hieselbst bei unserer Regierung affigiret, und den Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber einmal inseriret worden. Sign. Minden am 18ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da per Decretum de hodierno über das nachgelassene nicht 500 Rthlr. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmanns Friedrich August von Witzleben wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren Concurs eröffnet worden; als werden sämtliche unbekannte Gläubiger des verstorbenen Hauptmann v. Witzleben hierdurch vorgeladen, spätestens in Termino den 21ten Novbr. 1795. des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungsrath von Woff auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instruction vers.

sehene Mandatarien, wozu benen, so es allhier an Bekantschaft mangelt, die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden und zu deren Begründung die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch allen und jeden welche von dem verstorbenen Gemeinschaftsbner etwas an Gelde, Sachen und Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, Unserer Regierung das von fordersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in Unserer Regierungs-Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß wenn die Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen und zurückhalten werden, dieselben alles ihres daran habenden Unterkpfands und andern Rechts für verlustig werden erkläret werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation und offene Arrest allhier und in Herford affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen zweymal, und den hiesigen Intelligenzblättern drey mal inserirt worden. Gegeben Minden den 26ten August 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Craven.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accise- und Zoll-Inspector Goecker in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept.

1794. Concursus Creditorum eröffnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794. verhängt worden; als werden sämtliche unbekante Creditores des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goecker hierdurch citirt, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath von Wick persönlich, oder durch gehdrig legitimirte und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu die Justiz-Commissarien Assistentz-Rath Aschoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hiebey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigirt, und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inserirt worden. Sign. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden.

Wir Dohmprobst Dohmdechant Senior und Domcapitulares der hiesigen Cathedralkirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freyherr von Galen aus dem Hause Ermelinghoff, darauf angetragen, daß zu Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger, die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zukommen, gerichtlich berechuet, und nach einem abzufassenden Erstigkeits-Erkänntniß alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung unter die Gläubiger vertheilet

werden möchten; so wollen Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an gedachten Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitularge-richte allhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und sowohl wegen der Richtigkeit ihrer Ansprüche als wegen der Erftigkeit ihrer Bezahlung mit denen Mitgläubigern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocanten verfahren; mit der Warnung, daß wegen dersjenigen welche nicht erscheinen möchten dennoch mit der Vertheilung derer halben jetzigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jeden hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öffentlichen Ladung angerechnet, alle und jede Pfand- und Schuldverschreibung des gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyherr von Galen nach dessen darüber ertheilten Einwilligung für ungültig gehalten werden soll, daher denn Niemand demselben etwas vorschreiben oder leihen darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhalten zu haben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Ladung, sowohl allhier, als zu Münster und Bielefeld angeschlagen, auch in denen öffentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Auf Requisition des Magistrats in Osna-brück an die hiesige Landes-Regierung wird folgende Edictal-Citation bekannt gemacht: Demnach zur Anzeige gekommen, daß die Clara Müllers Ehefrau des Schusters Lüder dahier, sich der Entwendung beträchtlicher Geldsummen aus dem Hause des Hn. Bürgermeisters Doctoris Wöbeking

schuldig gemacht habe, und bevor desfalls die Untersuchung erfolgen können, von hier entwichen sey; so wird von Uns Bürgermeister und Rath der Stadt Osna-brück die gedachte Clara Müllers Ehefrau Lüders hiemit öffentlich vorgeladen, um in Zeit von 6 Wochen und spätestens am Dienstag den 10ten Novbr. dieses Jahrs des Morgens 10 Uhr am Rathhause vor der Gerichts-Commission sich in Person zu stellen, und über die Anzeigen auch wegen ihrer Entfernung gebührend zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bey dessen Entstehung die wider sie geschehenen Angaben für gestanden angenommen, und den Rechten nach weiter verfahren werden solle. Decretum Osna-brück in Senatu den 18ten Septbr. 1795.

Struckmann Secr.

Sign. Minden am 6ten Octbr. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung. Crayen.

Da über das Vermögen des Schutz-Juden Raphael Abrahams in Halle der Conkurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch edictaliter vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 2ten Novbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und zu verificiren, und zwar unter der Warnung, daß sie damit im Unterlassungs-Fall präcludiret und bey Vertheilung der Conkurs-Masse, übergangen werden sollen. Zugleich wird auf das gesammte Vermögen des gedachten Schutz-Juden Raphael Abraham hiemit offener Beschlagnahme gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwähnte Sachen und Zahlungen an Niemand verabsolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und fernerer Verfügung zugewärtigen.

Amt Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Fügen hierdurch zu wissen: daß, nach dem Wir die unterm 3ten Septbr. 1792 verhängte Suspension der Militairprozesse, und die damit gegen die Militairpersonen verbunden gewesene Sistirung der Edictalcitationen und darauf ergehenden Präclusionen, nach nunmehr wieder hergestelltem Frieden unterm 1sten Junii c. aufgehoben, und der gewöhnliche Gang der Rechtsachen, auch in Ansehung der Militairpersonen wieder hergestellt werden soll, die gebührende Vorladung der bey nachfolgenden, während jener Sistirung bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung eingeleiteten Concurß und Liquidationsachen, und sonstigen erlassenen Edictalladungen interessirten Militairpersonen, und welchen weshalb ihre Rechte und Forderungen vorbehalten sind, auch dem zufolge nunmehr verordnet worden: als

a) Behuf der Concurßmasse über das Vermögen des Bürgers Johann Wilhelm Schröder zu Ibbenbüren, worin die Creditores per edictales de 6ten May 1793 vorgeladen, und per sententiam classificatoriam de publicato den 13ten Febr. 1794 den Militairpersonen ihre Gerechtfame vorbehalten sind.

b) Behuf der Concurßsache über das Vermögen des Kaufmanns Franz Wilhelm Huster zu Recke, worin die Creditores per edictales de 29sten April 1793 vorgeladen und per sententiam classificatoriam de publ. den 28sten Febr. 1794 den Militairpersonen ihre Rechte vorbehalten worden.

c) Behuf der Liquidations- und eventuellen Concurßsache über das Vermögen des abwesenden Friedrich Vielefeld aus Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg, worin die Creditores per edictales de 10ten Zulij 1794 vorgeladen, und in der am 18ten Junii 1795 publicirten Präclusions-

und Classificationsentenz den Militairpersonen ihre Rechte reserviret worden.

d) Behuf der erbchaftlichen Liquidationsache des verstorbenen Drenter Müllers Schuirkamp, worin die edictales unterm 30sten April 1795 erlassen sind, aber bis jetzt noch keine Präclusion ergangen ist.

e) Behuf der Concurßsache über das Vermögen der Eheleute Bernd Heinrich Berckemeyer zu Recke, worin die edictales am 26sten Febr. 1794 erlassen, und in der am 18ten Septbr. ej. a. publicirten Sentenz den Militairpersonen ihre Rechte reserviret worden.

f) Behuf der unterm 30. Octbr. 1794 geschehenen Vorladung derjenigen, welche an den entwichenen Colonisten Fischer im Kirchspiel Ibbenbüren, und dessen untergehabten Neubauerey Spruch und Anforderung zu haben vermeinen, worauf aber noch keine präclusoria ergangen ist; Endlich

g) Behuf des über das Vermögen der Eheleute Berlemann zu Bocktraden im Kirchspiel Ibbenbüren eröffneten Concurßs, weshalb die edictales am 6ten Nov. 1794 erlassen, und worin per sententiam classificatoriam sub publ. den 12ten Mart. 1795 die Rechte der Militairpersonen vorbehalten worden.

Es werden demnach, mittelst gegenwärtigen Praclamatis, welches alhier bei unserer Regierung angeschlagen, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreiemahlen, den Lippstädtischen Zeitungen aber zweimal inseriret werden soll, alle und jede Militairpersonen, welche bey den oberwähnten Concurß und Liquidationsachen einiges Interesse zu haben vermeinen mögten, vorgeladen.

ad a) in Termino den 17. Novbr. a. c.

ad b) in Termino den 23. Decbr. a. c.

ad c) in Termino den 23. Decbr. a. c.

ad d) in Termino den 17. Novbr. a. c.

ad e) in Termino den 17. Novbr. a. c.

vor dem in diesen Sachen zum Deputato ernannten Regierungsrath Schmidt.

ab f) in Termino den 21. May 1796.
 ab g) in Termino den 17. Novbr. a. c.
 vor dem in diesen beiden Sachen zum Deputato angeordneten Regierungsrath Barenborn des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz zu erscheinen, ihre habenden vermehrllichen Forderungen und Ansprüche ad Protocollum anzugeben und rechtlicher Art nach zu verificiren, auch mit den angeordneten Curatoren und Nebencrediteuren super prioritare ad Protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß abzuwarten, mit der Verwarnung, daß, wann sich in den bestimmten Terminis keine dergleichen Militairpersonen melden möchten, oder wenn auch solches etwa schon geschehen, dieselben sich indessen in solchanden Terminis nicht gestellt, und ihre Forderungen nicht gehörend justificiren werden, dieselben nicht weiter werden gehört, vielmehr denenselben ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt, und solchergestalt die schon ergangenen Präclusorien purificiret werden. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 1. Sept. 1795.

(L. S.) Anstatt ic.

Möller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Niemannschen Geschwister wollen zu ihrer Auseinandersetzung folgende annoch ungetheilt gebliebene Grundstücke in Termino den 21ten dieses freiwillig jedoch weißbietend verkaufen, als 1) das am Weserthore sub Nr. 4. belegene vor etwa 20 Jahren von Grund auf neu erbaute Wohn- und Brauhaus, in welchem sich außer 2 geräumigen Fluren ein großer Saal, 4 Stuben, 2 Kammern, eine Küche, eine Speiskammer, eine Schlafstube für Domestiquen, ein Keller, ein beschossener Boden, ein kleiner Hof, worin ein Wasserbrunnen, befinden, nebst dazu gehörigen Huthethel von 4 Kühen auf dem Weserthorschen Brücke Nr. 53. bele-

gen, 2) eine im Ritterbrüche am Oberndamm belegene Heuwiese, 3) 6 Morgen Saatländ in der Sandmasch am Schweinebruch belegen, mit 4 und 1 Viertel Schfl. Roggen, 4 Schfl. Gerste und 1 Rt. 6 mgr. Landschaft belastet. Liebhaber wollen sich am besagten Tage Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Cammer-Fiscals Müller einfinden und die näheren Bedingungen vernehmen. Minden den 8. Oct. 1795.

Minden. Es werden zwei eingefahrne Fuchsstuten mit weißer Blasse und weiße Hinterfüße 5 und 6jährig ohne allen Fehler zum Verkauf angeboten. Der Schmidt Meister Sieveling giebt Nachricht, wo solche des Vormittags in Augenschein zu nehmen sind.

Nächstigen Montag den 19ten Octbr. und folgende Tage sollen in der Doctor Culemeyer'schen Behausung am alten Markt allerhand Meublen und Hausgeräth, auch Zinn, Kupfer, Bettwerk, Linnen und einiges Silbergeräth, nicht weniger einige medicinische und andere Bücher meistbietend verkauft werden; wobey zur Nachricht dienenet, daß nichts ohne baare Bezahlung und zwar in grob Cour., was über 1 Rthl. verabsolget werden wird. Herford den 7. Oct. 1795. Rahne.

V Sachen zu verpachten.

Da die Mastnutzung im Limbergischen Königlichen privaten Berge mit diesem Herbst zu Ende gehet; so soll solche in Termino den 30ten Octbr. a. c. auf anderweite 6 Jahre nämlich von 1796. an bis inclusive 1801. weißbietend untergebracht werden, und können sich Liebhaber dazu auf dem Limberge einfinden, und Conditiones bey der Verpachtung einsehen, und hat der Meistbietende den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen.

Sign. Minden den 19ten Sept. 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Haff. v. Wandemer. Bacmeister. Heinen.

VI Sachen so gestohlett.

Minden. Den 2. dieses Abends zwischen 7 und 8 Uhr sind aus meinem Hause oben vom Saal 2 silberne Taschenuhren, als: eine große mit silbernen Zahlen, welche auch den Datum zeigt, und eine kleinere mit schwarzen Zahlen und einer silbernen Kette gestohlen worden. Wem solche zum Verkauf gebotten wird, ersuche ich hierdurch, sie an sich zu halten, und mir gefälligst Nachricht davon zu geben.

Niehuß, Bäckermeister.

VII Notification.

Der Col. Caspar Eycke sub Nr. 7. Bauersch. Siele hat laut gerichtlicher Kaufbriefe vom heutigen dato von seiner aus dem Eigenthume des Hauses Mühlenburg freigekauften Stette fernerweit verkauft: an den Col. Clausmann zu Dreyen 5 Schfl. 1 Sp. 1/2tel Becher 16 Quadratsfuß Land im Hammfelde; an den Colonus Uppenbrock zu Siele 2 Schfl. 1 Sp. 3 1/2 Becher 5 Quadratsfuß auf der Baukühle; an den Col. Anapmann daselbst 2 Schfl. 2 Sp. 3 1/2 Becher 102 Quadratsfuß daselbst belegen, welches zu jedermanns Wissenschaft hierdurch bekundt gemacht wird. Amt Enger den 21. Septbr. 1795.

Der Colonus Ebcke Nr. 7. Brsch. Siele hat laut gerichtlichen Kaufbriefes vom heutigen dato an den Col. Flachmann Nr. 11. daselbst 4 Schfl. und Vier stel Becher Saatlandes auf der Steckenbrede 2 Scheffelsaat auf dem Hoyacker 1 Schfl. 3 Spint 2 und 1 halben Becher am Storkswinkel 2 Schfl. 3 Spint 1 und 1 halben Becher auf der Harkenbrede und an den Col. Lindenschmidt zu Wesenkamp 3 Schfl. 3 Spint 3 Becher Landes auf dem Winkel erb- und eigenthümlich verkauft.

Amt Enger den 18ten Septbr. 1795.

Consbruch. Wagner.

Es haben die Eheleute Herman Henr. Bruno und Henrike Marie Pogge

mand vermdge eines unter dem heutigen dato geschlossenen Kauf-Contracts die von der Geistlichen Casse habende Kleibeide ad 7 Schfl. Saat groß an den Kaufmann Christian Tenbrinck desgleichen haben dieselbe dem Kaufmann Johan Conrad Moorman sen. einen Theil ihres Holz-Zuschlages von ohngefähr 17 bis 18 Schfl. Saat verkauft, welches hiermit bekundt gemacht wird. Lingen den 17ten Sept. 1795. Königl. Preußisch Tecklenburg Lingenische Regierung.

Müller.

Amt Schilbesche Dem Pub-

lico wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Einwohner Herr Henrich Winter oder Leibzüchter Meyer Henrich jetzt Conductor auf Meyer Jost Hofe zu Laar sich in die zweyte Ehe begeben mit der Wittwe Anne Isabein Theenhausen gebornen Niederbäumers, und bey der Ehe-Veredung die unter Eheleuten gebräuchliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen sey.

VIII Brodt- & Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Oct. 1795.

Für 4 Pf. Zwieback	4 Lot 2 D.
" 4 " Semmel	5 " 2 "
Für 1 Mgr. fein Brod	18 " 2 "
" 1 " Speisebrod	22 " 2 "
" 6 " gr. Brod 7 Pf.	24 " 2 "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	3 mgr. pf.
1 " schlechteres	1 " 6 "
1 " Schweinefleisch	4 " "
1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 " "
1 " dito unter 9 Pf.	1 " 4 "
1 " Hammelfleisch beste Sorte	2 " 4 "
" " dito schlechteres	1 " 4 "